

Satzung

§1 Name und Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen „Kitzrettung Hürtgenwald“.
- 2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 3 Der Sitz des Vereins ist Hürtgenwald.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. 14 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzten, bei der Wiesenmahd
- b. das Auffinden von gefährdetem Jungwild auf landwirtschaftlichen Flächen mittels mit Wärmebildkamera ausgestatteter unbemannter Flugsysteme (UAS)
- c. die Ausbildung von Mitgliedern zum Erwerb der erforderlichen Kompetenznachweise und Zeugnisse zum Betrieb von unbemannten Flugsystemen (UAS) im Kontext der Wildtierrettung
- d. die Information der Bevölkerung sowie der Austausch mit Landwirten und Jagdpächtern

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr oder juristische Personen werden.
- 2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei nicht volljährigen Personen ist dem Antrag das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten beizufügen.
- 3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

- 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2 Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind damit beitragsfrei und erlangen den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bereitgestellt haben, werden schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet war.
- 5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- 6 Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 11 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- 1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2 Vertretungsmacht hat jedes Vorstandsmitglied allein.
- 3 Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 4 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 5 Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3 Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Datenschutz und Datenaktualität

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 4 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung und ihrer E-Mail-Adresse – sofern letztere zuvor angegeben wurde – mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Deutschen Wildtierrettung e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hürtgenwald, 13.04.2023

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassierer/in